

Urkundlich unter Unserer höchstehendenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Landesfürstlichen Insignel.

Begeben Schloß Oesterlein, am 20. Mai 1852.

(L. S.) Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.
von Bretschneider.

2) Verordnung über die Trauung von Ausländern.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

Bei den unter den deutschen Bundesregierungen gepflogenen Verhandlungen wegen des Abschusses einer allgemeinen Konvention in Betreff der gegenseitigen Uebernahme Ausgewiesener ist unter Anderem auch die Nothwendigkeit zur Sprache gekommen, daß keine Mannsperson im Auslande ohne ausdrückliche Zustimmung ihrer Heimatsbehörde getraut werden dürfe, und es ist dabei möglichste Uebereinstimmung in der Befestigung der einzelnen theilhaftigen Staaten als wünschenswert bezeichnet worden.

In Folge dessen ertheilen Wir über diesen Gegenstand die nachstehenden Bestimmungen.

§. 1.

Es hat zunächst bei dem durch das Gesetz vom 26. Oktober 1822 §. 12 ausgesprochenen Verbot, nach welchem ausländische Mannspersonen ohne genügende Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde nicht getraut werden dürfen, sein Verwenden.

§. 2.

Wenn eine ausländische Mannsperson, welche sich in Unsern Landen, sei es mit einer Inländerin, sei es mit einer Ausländerin trauen lassen will, sich auch über ihre Heimatsberechtigung ausweist, so darf die Trauung gleichwohl nicht eher erfolgen, als bis durch genügende Zeugnisse der kompetenten Heimatsbehörde nachgewiesen ist, daß der beabsichtigten Verheirathung nach den Gesetzen des Staates, welchem der zu trauende Ausländer angehört, ein Hinderniß nicht im Wege steht, und daß derselbe mit der ihm anzutrauenden Ehefrau unweigerlich werde aufgenommen werden.